

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Jahrgang 1878.

1520. 1458. Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle bei der Civil- und Militärbevölkerung des preussischen Staates.

Vorbemerkung. Was wir hier für den ganzen Staat veröffentlichen, liegt in gleicher Vollständigkeit für jede Gemeinde, jeden Kreis, jeden Bezirk und jede Provinz vor und kann Denen, die es verlangen, gegen Vergütung der Abschriftskosten, auch für jeden dieser Territorialabschnitte handschriftlich von uns mitgetheilt werden. Dergleichen Orts- und Kreisübersichten sind die ergiebigsten Grundlagen sowohl für die Verwaltungsberichte der Orts- und Kreisoberigkeiten, als auch für die Sanitätsberichte der Gesundheitsbeamten; sie machen jede anderweite Behelligung der königlichen Landesbeamten um Mittheilung von Morbiditäts- und Mortalitätsnachrichten entbehrlich.

A. Geburten 1877. *)

Zeit der Geburten.	I. Ueberhaupt Geborene		II. Lebendgeborene				III. Todtgeborene.			
	männlich	weiblich	ehelich		unehelich		ehelich		unehelich	
			männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Januar .	48687	45497	42867	40264	3587	3537	2023	1521	210	175
Februar .	45247	42548	39580	37628	3478	3190	1978	1549	211	181
März . . .	50720	47718	40386	42196	3923	3675	2166	1662	245	185
April . . .	46112	42836	40514	38026	3444	3264	1930	1379	224	167
Mai	45773	42993	40433	38324	3240	3200	1868	1308	232	161
Juni	42603	40081	37136	35637	3082	3042	1708	1247	177	155
Juli	44943	41576	40114	37088	3007	2986	1637	1361	185	141
August . .	46911	43982	41966	39752	3000	2725	1772	1352	173	153
September	48754	46603	43564	42024	3149	3063	1866	1374	175	142
Oktober . .	48341	45649	43147	41108	3109	2954	1893	1445	192	142
November	46490	43944	41310	39424	3049	2938	1960	1426	171	156
Dezember	48466	45735	42643	40538	3508	3433	2091	1577	224	187
Summe	563047	529162	498160	472009	39576	38007	22892	17201	2419	1945
Dagegen 1876*)	567450	534366	502073	476315	39872	37994	23008	18173	2497	1884
Dagegen 1875*)	561777	525221	496168	466883	39274	37612	23798	18630	2537	2096

Anmerkung. Unter den Geborenen befinden sich: 1. von Wittven Geborene: ehelich 556 m., 403 w., unehelich 1143 m., 1024 w., zusammen 1599 m., 1427 w.; 2. von geschiedenen Frauen Geborene: ehelich 5 m., 4 w., unehelich 103 m., 107 w., zusammen 108 m., 111 w.; 3. lebendgeborene Findlinge: 13 m., 10 w.; 4. todgeborene Findlinge: 72 m., 50 w.

*) Einschl. aller bis 1. April 1878 nachträglich gemeldeten Fälle aus den betreffenden früheren Jahren, für 1875 ohne Herzogthum Lauenburg.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1878.

VI. Beruf und Erwerbszweig der Eltern der Geborenen.

Erwerbszweig u. s. w. der Eltern. 1)	Lebendgeborene		Totgeborene	
	m.	w.	m.	w.
	1	2	3	4
1. Landwirtschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei, Forstwirtschaft und Jagd	220920	209802	10486	7900
2. Fischerei	1169	1131	48	28
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	22987	21293	949	772
4. Industrie der Steine und Erden	7350	6928	331	232
5. Metallverarbeitung	20035	18660	814	623
6. Fabrication von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten u. s. w.	6997	6639	277	198
7. Chemische Industrie	431	403	16	11
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	369	358	20	9
9. Textilindustrie	12250	11754	595	456
10. Papier- und Lederindustrie	4216	4012	188	127
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	17665	16540	732	561
12. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	18444	17297	786	641
13. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	29555	27933	1414	1041
14. Baugewerbe	32915	31140	1435	1046
15. Polygraphische Gewerbe	1176	1088	39	32
16. Künstlerische Betriebe	499	442	13	11
17. Handel und Versicherungs-Wesen	20992	20217	886	695
18. Verkehrsgewerbe	26559	24955	1104	832
19. Beherbergung und Erquickung	9224	8871	419	340
20. Persönliche Dienstleistung aller Art	53404	51650	3012	2293
Darunter Fabrikarbeiter	10695	10200	581	425
" Tagelöhner Arbeiter	30363	29198	1577	1214
21. Gesundheitspflege und Krankendienst	696	685	38	25
22. Erziehung und Unterricht	4813	4362	167	103
23. Künste, Literatur, Presse	312	308	17	14
24. Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung	958	872	34	42
25. Kaiserliche und königliche Hof- und Haus-, sowie Reichs-, Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Verwaltung, soweit nicht anderswo inbegriffen	7168	6947	279	205
26. Stehendes Heer und Kriegsflotte, Gendarmerie	3051	2846	107	70
27. Alle übrigen Berufsarten	4762	4596	233	172
28. Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf	8819	8287	872	667
Summe	537736	510016	25311	19146

1) Die Gruppen 2 bis 19 entsprechen den gleichnamigen Gruppen der Gewerbebezahlung vom Jahre 1875.

VII. Sociale Stellung der Eltern der Geborenen.*)

Sociale Stellung der Eltern.	Lebendgeborene		Totgeborene	
	m.	w.	m.	w.
	1	2	3	4
1. Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb 1)	191462	181245	8470	6420
2. Öffentliche Beamte 2)	24442	23302	933	694
3. Privatbeamte 3)	11784	11072	545	385
4. Gehülften, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w. 4)	133220	125680	5757	4366

*) Die sociale Stellung läßt sich niemals ganz scharf, sondern nur annähernd charakterisiren, es ist hier auf die Weise geschehen, wie unter 1 bis 6 folgenden Anmerkungen es ersichtlich machen.

1) welche keiner der folgenden Kategorien angehören. — 2) in unkündbarer Stellung. — 3) in kündbaren Stellungen überhaupt Personen, welche ihre Arbeitskraft regelmäßig gegen Zeit- oder Stücklohn verwerthen.

Noch VII. Sociale Stellung der Eltern der Geborenen.

Sociale Stellung der Eltern.	Lebendgeborene		Todtgeborene	
	m.	w.	m.	w.
5. Tagearbeiter, Tagelöhner, Lohndiener u. s. w. ⁶⁾	129527	123626	6607	4963
6. Dienstboten, Knechte, Mägde, Gefinde aller Art ⁶⁾	32636	31286	1822	1414
7. Personen des stehenden Heeres, der Kriegsflotte und der Gendarmarie	3017	2804	107	69
8. Rentner, Pensionäre, Altentheiler, Ausgedingte u. s. w.	2376	2089	104	73
9. Almosenempfänger	79	75	11	6
10. Insassen von öffentlichen Anstalten und zwar:				
für Erziehung und Unterricht	7	8	—	2
für Heilung und Pflege von Kranken	2713	2580	195	174
für Arme und Invaliden	97	117	7	8
für Strafe und Besserung	29	27	5	6
für militärische und Marinezwecke	29	29	—	—
11. Alle übrigen Personen	6318	6076	748	565
Summe	537736	510016	25311	19146

⁶⁾ überhaupt Personen, welche ihre Arbeitskraft nicht regelmäßig gegen Zeit- oder Stücklohn verwerthen. —
⁷⁾ überhaupt Personen, welche neben Lohn auch noch Naturalleistungen beziehen.

B. Eheschließungen 1877.

I. Zeit der Eheschließungen.				II. Bisheriger Familienstand der Eheschließungen.				
	Zahl der Fälle			Zahl der Fälle			Zahl der Fälle	
	1	2		1	2		1	2
Januar	18200	18200	Oktober	24786	24786	Junggesellen mit	Geschied. Männer mit	
Februar	16540	16540	November	27900	27900	Jungfrauen	Jungfrauen	
März	10547	10547	Dezember	14931	14931	Wittwen	Wittwen	
April	22368	22368	Summe 210357			geschiedenen Frauen	geschiedenen Frauen	
Mai	21230	21230	Dagegen	221727	221727	Zusammen 181239	Zusammen 1223	
Juni	14140	14140	1876	221727	221727	Wittwer mit	Ueberh. Männer mit	
Juli	13875	13875	Dagegen	230875	230875	Jungfrauen	Jungfrauen	
August	10807	10807	1875	230875	230875	Wittwen	Wittwen	
September	15033	15033				geschiedenen Frauen	geschiedenen Frauen	
						Zusammen 27895	Summe 210357	

III. Alter der Eheschließenden.

	Zahl der Fälle			Zahl der Fälle	
	1	2		1	2
Männer (unter bis 20 Jahre alt) mit Frauen im Alter von	unter bis 20 Jahren	96	Männer (über 30—40 Jahre alt) mit Frauen im Alter von	unter bis 20 Jahren	13025
	über 20—30 Jahren	315		über 20—30 Jahren	30997
	" 30—40 "	27		" 30—40 "	11373
	" 40—50 "	1		" 40—50 "	2088
	" 50—60 "	—		" 50—60 "	191
	60 Jahren u. darüber	—		60 Jahren u. darüber	13
Zusammen	439		Zusammen	47687	
Männer (über 20—30 Jahre alt) mit Frauen im Alter von	unter bis 20 Jahren	17168	Männer (über 40—50 Jahre alt) mit Frauen im Alter von	unter bis 20 Jahren	274
	über 20—30 Jahren	109903		über 20—30 Jahren	4591
	" 30—40 "	12716		" 30—40 "	5318
	" 40—50 "	1388		" 40—50 "	2693
	" 50—60 "	80		" 50—60 "	411
	60 Jahren u. darüber	6		60 Jahren u. darüber	38
Zusammen	141261		Zusammen	13325	

Noch III. Alter der Ehe-schließenden.

		Zahl der Fälle			Zahl der Fälle
		1			1
Männer (über 50—60 Jahre alt) mit Frauen im Alter von	unter bis 20 Jahren	63	Männer (60 Jahre alt u. darüber) mit Frauen im Alter von	unter bis 20 Jahren	14
	über 20—30 Jahren	813		über 20—30 Jahren	164
	" 30—40 "	1783		" 30—40 "	356
	" 40—50 "	2104		" 40—50 "	641
	" 50—60 "	908		" 50—60 "	537
	60 Jahre u. darüber	76		60 Jahren u. darüber	186
	Zusammen	5747		Zusammen	1898
					Summe 210357

IV. Religionsbekenntniß der Ehe-schließenden.

		Zahl der Fälle			Zahl der Fälle
		1			1
Evangelische Männer mit evangelischen Frauen katholischen Frauen sonst christlichen Frauen jüdischen Frauen			Sonst christliche Männer mit evangelischen Frauen katholischen Frauen sonst christlichen Frauen jüdischen Frauen		
		132116			145
		6399			17
		109			194
		100			
	Zusammen	138724		Zusammen	356
Katholische Männer mit evangelischen Frauen katholischen Frauen sonst christlichen Frauen jüdischen Frauen			Jüdische Männer mit evangelischen Frauen katholischen Frauen sonst christlichen Frauen jüdischen Frauen		
		7989			87
		60686			10
		41			2
		20			2442
	Zusammen	68736		Zusammen	2541

V. Blutsverwandtschaft der Ehe-schließenden.

	Zahl der Fälle		Zahl der Fälle		Zahl der Fälle
Geschwisterkinder	1773	Dintel und Nichte	166	Neffe und Tante	54

VI. Beruf und Erwerb-zweig der Ehe-schließenden.

	Zahl der Männer	Zahl der Frauen
	1	2
1. Landwirthschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei, Forstwirthschaft und Jagd	75231	47029
2. Fischerei	475	41
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	7844	155
4. Industrie der Steine und Erden	3102	70
5. Metallverarbeitung	9526	202
6. Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten u. s. w.	3338	45
7. Chemische Industrie	223	7
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	130	9
9. Textilindustrie	5066	1643
10. Papier- und Lederindustrie	2352	64
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	8315	172
12. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	9854	930
13. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	14096	11761
14. Baugewerbe	15108	123
15. Polygraphische Gewerbe	666	15
16. Künstlerische Betriebe	275	26
17. Handel und Versicherungswesen	9816	1581

Noch VI. Beruf und Erwerbszweig der Ehegeschließenden.

	Zahl der Männer.	Zahl der Frauen.
	1	2
18. Verkehrsgewerbe	10761	146
19. Beherbergung und Erquickung	2573	694
20. Persönliche Dienstleistungen aller Art	18806	33051
Darunter Fabrikarbeiter	3572	2653
" Tagelöhner, Arbeiter	11573	5354
21. Gesundheitspflege und Krankendienst	436	298
22. Erziehung und Unterricht	2217	307
23. Künste, Literatur, Presse	217	60
24. Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung	360	12
25. Kaiserliche und Königl. Hof- und Hans-, sowie Reichs-, Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Verwaltung, soweit nicht anderswo inbegriffen	2617	28
26. Stehendes Heer und Kriegsflotte, Gendarmerie	2281	—
27. Alle übrigen Berufsarten	2180	248
28. Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf	2492	111640
Summe	210357	210357

VII. Soziale Stellung der Ehegeschließenden. *)

	Zahl der Männer	Zahl der Frauen
	1	2
1. Selbstständige in Besitz, Beruf und Erwerb	73187	9627
2. Öffentliche Beamte	8769	284
3. Privat-Beamte	4900	402
4. Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.	59814	16414
5. Tagearbeiter, Tagelöhner, Lohndiener u. s. w.	40276	17061
6. Dienstboten, Knechte, Mägde, Gesinde aller Art	18380	54909
7. Personen des stehenden Heeres, der Kriegsflotte und der Gendarmerie	2281	—
8. Rentner, Pensionäre, Altkentheiler, Ausgedingte	1330	624
9. Armenempfänger	708	6514
10. Insassen von öffentlichen Anstalten, und zwar:		
für Erziehung und Unterricht	—	—
für Heilung und Pflege von Kranken	1	—
für Arme und Invaliden	2	3
für Strafe und Besserung	—	—
für militärische und Marinezwecke	—	—
11. Alle übrigen Personen	1410	111019
Summe	210357	210357

*) Vergleichende Erläuterungen bei A. VII.

C. Sterbefälle 1877. *)

I. Zeit der Sterbefälle (mit Einschluß der Todtgeborenen).								
Monat	männlich	weiblich	Monat	männlich	weiblich	Monat	männlich	weiblich
	1	2		1	2		1	2
Januar	33905	30596	Mai	34265	30592	September	28651	25869
Februar	31224	28157	Juni	30950	26638	Oktober	29150	26289
März	36565	32635	Juli	30463	26907	November	27451	24645
April	33364	29396	August	30665	27118	Dezember	31854	29137
Summe	378507	337979						
Dagegen 1876 *)	374974	330905						
" 1875 *)	383749	342047						

*) Einschluß aller bis 1. April 1878 nachträglich gemeldeten Fälle aus den betreffenden früheren Jahren, für 1875 ohne Herzogthum Lauenburg.

II. Familienstand der Gestorbenen.

Alter der Gestorbenen.	Ledige incl. Kinder		Verheirathete		Verwittwete		Geschiedene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	mnl.	wbl.
	1	2	3	4	5	6	7	8
Todtgeboren	25311	19146	—	—	—	—	—	—
Ueber 0 bis 15 Jahre	194907	171521	—	—	—	—	—	—
" 15 " 20 "	6374	5651	10	173	1	5	—	1
" 20 " 30 "	12831	7071	3693	7997	94	215	11	10
" 30 " 40 "	5154	2880	12347	13681	481	861	63	66
" 40 " 50 "	3333	2260	16845	11891	1218	2169	101	85
" 50 " 60 "	3346	2679	21142	12976	3573	6622	143	119
" 60 " 70 "	3339	2997	18768	11749	8673	15004	111	106
" 70 " 80 "	2336	2520	10636	5459	12744	19905	56	88
" 80 Jahre	726	968	2358	862	6478	9562	18	40
Alter unbekannt	933	259	203	139	144	240	6	2
Summe	258590	217952	86002	64927	33406	54583	509	517
Dagegen 1876	254479	211653	86074	64483	33893	54203	528	566
" 1875	260506	217233	88324	67855	34367	56383	552	576

Dauer der Ehe der verheiratheten Gestorbenen.			Dauer der Ehe der verheiratheten Gestorbenen.		
	männlich	weiblich		männlich	weiblich
	1	2		1	2
Ueber 0 bis 5 Jahre	6835	7799	Uebertrag	53878	41215
" 5 " 10 "	7585	6916	Ueber 35 bis 40 Jahre	5486	3984
" 10 " 15 "	8313	6286	" 40 " 45 "	4489	3363
" 15 " 20 "	7972	5235	" 45 " 50 "	2555	1936
" 20 " 25 "	8034	5023	" 50 Jahre	1684	1300
" 25 " 30 "	7830	4998	Dauer unbekannt	17910	13129
" 30 " 35 "	7309	4958	Summe	86002	64927
Zu übertragen	53878	41215			

III. Religionsbekenntniß der Gestorbenen (mit Ausschluß der Todtgeborenen).

Religionsbekenntniß.	Kinder (über 0 bis 15 Jahr)		Erwachsene (über 15 Jahr)	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	1	2	1	2
Evangelische Christen	124768	109632	103402	95576
Katholische Christen	68272	60308	52819	49759
Sonstige Christen	316	281	284	285
Juden	1551	1299	1781	1692
Befenner anderer Religionen	—	—	3	—
Summe	194907	171521	158289	147312
Dagegen 1876	191301	165359	158168	145489
" 1875	196008	168598	161406	152723

IV. Alter der Gestorbenen nach den Geburtsjahren derselben.

Geburtsjahr der Gestorbenen.	männlich		weiblich		Geburtsjahr der Gestorbenen.	männlich		weiblich	
	1	2	1	2		1	2		
1877	todtgeboren . . .	25 311	19 146	1829	2 238	1 513			
	lebendgeboren . . .	79 440	63 550	1828	2 149	1 602			
1876	52 786	46 520	1827	2 689	1 981				
1875	20 364	19 408	1826	2 431	1 829				
1874	11 734	11 291	1825	2 463	1 898				
1873	7 883	7 799	1824	2 656	2 071				
1872	5 431	5 457	1823	2 643	2 167				
1871	3 483	3 405	1822	3 048	2 348				
1870	3 157	3 021	1821	3 103	2 230				
			1820	3 049	2 460				
1869	2 560	2 551							
1868	1 775	1 808	1819	3 041	2 490				
1867	1 399	1 439	1818	2 866	2 397				
1866	1 430	1 408	1817	3 268	2 997				
1865	1 083	1 136	1816	2 983	2 657				
1864	973	1 143	1815	3 008	2 785				
1863	930	1 100	1814	2 965	2 776				
1862	917	1 001	1813	3 016	2 985				
1861	972	1 066	1812	3 082	3 090				
1860	1 265	1 182	1811	3 343	3 431				
			1810	3 398	3 268				
1859	1 409	1 271							
1858	1 522	1 198	1809	2 925	3 011				
1857	1 588	1 277	1808	2 896	2 797				
1856	1 531	1 260	1807	3 091	3 150				
1855	1 559	1 319	1806	2 670	2 952				
1854	1 662	1 394	1805	2 697	2 838				
1853	1 687	1 552	1804	2 779	3 007				
1852	1 749	1 665	1803	2 825	2 969				
1851	1 745	1 602	1802	2 807	3 191				
1850	1 772	1 689	1801	2 835	3 104				
			1800	2 675	3 030				
1849	1 790	1 739							
1848	1 570	1 595	1799	2 129	2 214				
1847	1 586	1 718	1798	1 759	1 842				
1846	1 587	1 643	1797	2 032	2 385				
1845	1 635	1 745	1796	1 542	1 710				
1844	1 764	1 800	1795	1 222	1 402				
1843	1 729	1 761	1794	1 062	1 206				
1842	1 915	1 748	1793	990	1 187				
1841	1 807	1 655	1792	930	1 021				
1840	1 911	1 893	1791	705	786				
			1790	496	632				
1839	1 964	1 778							
1838	1 875	1 692	1789	380	495				
1837	2 223	1 870	1788	284	377				
1836	2 023	1 745	1787	265	353				
1835	2 003	1 719	1786	169	244				
1834	2 179	1 724	1785	112	141				
1833	2 200	1 638	1784	91	158				
1832	2 104	1 570	1783	56	81				
1831	1 988	1 441	1782	54	96				
1830	2 161	1 582	1781	47	55				

12312 600 12371 50105

Stamm

600 198 777 8008

Geburtsjahr der Gestorbenen.	männlich		weiblich		Geburtsjahr der Gestorbenen.	männlich		weiblich	
	1	2	1	2		1	2	1	2
1780	40		55		Wiederholung.				
1779	23		44		In den 8 Jahren				
1778	8		29		Jahrzehnt 1877—1870 . . . 209 589 179 597				
1777	17		27		1869—1860 . . . 13 304 13 834				
1776	11		20		1859—1850 . . . 16 224 14 227				
1775	7		9		1849—1840 . . . 17 294 17 297				
1774	2		6		1839—1830 . . . 20 720 16 759				
1773	3		6		1829—1820 . . . 26 469 20 099				
1772	6		8		1819—1810 . . . 30 970 28 876				
1771	1		4		1809—1800 . . . 28 200 30 049				
1770	1		1		1799—1790 . . . 12 867 14 385				
vor 1770	7		7		1789—1780 . . . 1 498 2 055				
					1779—1770 . . . 79 86154				
Unbekanntes Geburtsjahr	1 286		640		vor 1770 . . . 7 70817				
					Unbekanntes Geburtsjahr . . . 1 286 8 640				
					Summe . . . 378507 337979				
					716 486				

V. Alter der Gestorbenen nach Alterstagen, Monaten und Jahren.

Alter in Tagen resp. in Monaten	männlich		weiblich		davon unehelich geboren		Alter in Monaten resp. in Jahren.	männlich		weiblich		davon unehelich geboren	
	1	2	3	4	m.	w.		1	2	3	4	m.	w.
Todtgeboren	25 311	19 146	2 419	1 945	606	1 945	Ueb. 6 bis 7 M.	6 061	5 086	622	528	612	
Ueber 0 bis 1 Tg.	5 303	3 697	481	350	108	350	7 " 8 "	5 342	4 580	522	533	533	
" 1 " 2 Tg.	3 086	2 208	327	258	108	258	8 " 9 "	5 080	4 304	478	410	410	
" 2 " 3 Tg.	2 032	1 535	205	152	108	152	9 " 10 "	4 804	4 283	382	382	382	
" 3 " 4 Tg.	1 375	1 057	137	125	108	125	10 " 11 "	4 240	4 002	361	342	342	
" 4 " 5 Tg.	1 138	894	139	103	108	103	11 " 12 "	4 065	3 825	304	313	313	
" 5 " 6 Tg.	1 430	1 045	174	126	108	126	Ueb. 0 bis 1 J.	115 628	93 930	14 158	12 219	12 219	
" 6 " 7 Tg.	1 769	1 269	188	140	108	140	1 " 2 "	29 246	28 138	1 964	2 013	2 013	
" 7 " 8 Tg.	1 586	1 190	162	144	108	144	2 " 3 "	14 408	13 956	734	793	793	
" 8 " 9 Tg.	1 416	1 051	153	139	108	139	3 " 4 "	9 475	9 088	416	442	442	
" 9 " 10 Tg.	1 134	910	123	122	108	122	4 " 5 "	6 393	6 484	245	223	223	
" 10 " 11 Tg.	1 147	867	139	105	108	105	5 " 6 "	4 293	4 130	—	—	—	
" 11 " 12 Tg.	1 117	822	145	125	108	125	6 " 7 "	3 312	3 301	—	—	—	
" 12 " 13 Tg.	1 114	925	146	139	108	139	7 " 8 "	2 939	2 758	—	—	—	
" 13 " 14 Tg.	1 153	917	145	140	108	140	8 " 9 "	2 083	2 148	—	—	—	
" 14 " 15 Tg.	1 314	1 046	212	168	108	168	9 " 10 "	1 592	1 672	—	—	—	
" 15 " 30 Tg.	11 508	9 463	1 647	1 356	108	1 356	10 " 11 "	1 382	1 384	—	—	—	
Zusammen	62 933	48 042	6 942	5 637	108	5 637	11 " 12 "	1 241	1 263	—	—	—	
Dagegen 1876	65 078	50 179	13 008		108		12 " 13 "	1 107	1 143	—	—	—	
1875	66 528	51 661	13 736		108		13 " 14 "	955	1 019	—	—	—	
Ueber 0 bis 1 Mon.	37 622	28 896	4 523	3 692	108	3 692	14 " 15 "	891	1 008	—	—	—	
" 1 " 2 "	13 636	11 083	2 161	1 759	108	1 759	15 " 16 "	1 104	1 164	—	—	—	
" 2 " 3 "	11 209	8 908	1 727	1 458	108	1 458	16 " 17 "	1 378	1 206	—	—	—	
" 3 " 4 "	9 274	7 497	1 312	1 130	108	1 130	17 " 18 "	1 473	1 248	—	—	—	
" 4 " 5 "	7 689	6 189	945	928	108	928	18 " 19 "	1 539	1 204	—	—	—	
" 5 " 6 "	6 606	5 277	821	660	108	660	Summe . . .	201 292	177 351	17 517	15 690	15 690	

Altersjahre (fünffährige Gruppen).				männlich	weiblich	Altersjahre (fünffährige Gruppen).				männlich	weiblich
				1.	2					1.	2
Ueber 0 bis 5 Jahre				175 150	151 596	Ueber 60 bis 65 Jahre				15 269	14 352
" 5 " 10 "				14 219	14 009	" 65 " 70 "				15 622	15 504
" 10 " 15 "				5 538	5 916	" 70 " 75 "				14 004	15 040
" 15 " 20 "				6 385	5 830	" 75 " 80 "				11 768	12 932
" 20 " 25 "				8 091	6 999	" 80 " 85 "				6 383	7 316
" 25 " 30 "				8 538	8 294	" 85 " 90 "				2 421	2 951
" 30 " 35 "				8 493	8 725	" 90 " 95 "				571	842
" 35 " 40 "				9 552	8 763	" 95 " 100 "				155	244
" 40 " 45 "				10 641	8 609	" 100 Jahre				50	79
" 45 " 50 "				10 856	7 796	Unbekanntes Alter				1 286	640
" 50 " 55 "				13 082	10 220	Summe				353 196	318 833
" 55 " 60 "				15 122	12 176						
											672 029

VI. Beruf und Erwerbszweig der Gestorbenen bzw. der Eltern derselben (mit Ausschluß der Todtgeborenen).*)

Erwerbszweige u. f. w. der Gestorbenen	Erwachsene (über 15 Jahre)		Kinder über 0—15 Jahre		Erwerbszweige u. f. w. der Gestorbenen.	Erwachsene (über 15 Jahre)		Kinder (über 0—15 Jahre)	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.
	1	2	3	4		1	2	3	4
1. Landwirtschaft, Biehzucht, Wein- bau, Gärtnerei, Forstwirtschaft u. Jagd	53 259	43 874	78 085	68 773	17. Handel u. Ver- sicherungswesen .	6 324	3 390	6 727	5 733
2. Fischerei	335	143	408	319	18. Verkehrsgewerbe	4 991	2 521	8 688	7 664
3. Bergbau, Hütten- u. Salinentwesen	3 398	1 167	7 614	6 735	19. Beherbergung u. Erquickung . . .	2 336	1 278	3 306	3 008
4. Industrie der Steine u. Erden	1 836	652	2 486	2 174	20. Persönliche Dienst- leistungen aller Art	13 717	11 429	22 768	20 276
5. Metallverarbeit- ung	4 988	1 995	6 543	5 706	Darunter Fabrik- arbeiter,	1 810	989	3 563	3 092
6. Fabrikation von Maschinen, Werk- zeugen, Instru- menten u. f. w.	1 767	782	2 238	1 983	Darunter Tagelöh- ner, Arb.	10 282	7 437	13 513	12 119
7. Chemische Indu- strie	167	77	112	108	21. Gesundheitspflege u. Krankendienst	374	530	233	195
8. Industrie der Feiz- u. Leucht- stoffe	147	58	119	117	22. Erziehung und Unterricht	990	874	1 353	1 167
9. Textilindustrie .	4 539	2 753	4 431	3 976	23. Künste, Literatur, Presse	138	83	130	123
10. Papier- u. Leder- industrie	1 286	554	1 493	1 183	24. Kirche u. Gottes- dienst, Todtenbe- stattung	596	320	265	264
11. Industrie der Holz- u. Schnitz- stoffe	4 702	2 057	5 950	5 276	25. Kaiserl. u. Königl. Hof- u. Haus-, sowie Reichs-, Staats-, Ge- meinde- u. andere öffentl. Verwal- tung, soweit nicht anderswo inbe- griffen	2 476	1 580	2 511	2 192
12. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel . . .	4 443	2 211	6 165	5 343	26. Stehendes Heer u. Kriegsflotte, Gen- darmarie	1 333	299	832	702
13. Gewerbe für Be- kleidung u. Reini- gung	8 646	6 888	10 914	9 686	27. Alle übrigen Be- rufsorten	4 136	3 363	1 643	1 347
14. Baugewerbe . . .	7 657	2 953	10 900	9 318	28. Personen ohne be- stimmten u. be- kannten Beruf . .	23 165	55 315	8 423	7 678
15. Polygraphische Gewerbe	388	121	407	327	Summe	158 289	147 312	194 907	171 521
16. Künstlerische Be- triebe	155	45	163	148					

Item No.	Description	Quantity	Unit Price	Total Price
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

VII. Soziale Stellung der Arbeiter bezw. der Eltern

Soziale Stellung.		Kinder im Alter von							
		Ueberhaupt		über 0—1 Jahr					
		m.	w.	m.	w.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1. Selbständige in Besch., Beruf und Erwerb		110 469	84 749	97 585	30 028				
2. Öffentliche Beamte		12 824	10 013	4 568	3 722				
3. Privatbeamte		6 520	4 854	2 307	1 908				
4. Gehülften, Gefellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.		73 019	53 465	26 766	21 622				
5. Tagelöhner, Tagelöhner, Lohnarbeiter u. s. w.		82 168	73 306	28 423	23 080				
6. Diensthofen, Knechte, Mägde, Gefinde aller Art		17 725	17 686	9 954	8 577				
7. Personen des lebenden Heeres, der Kriegsmarine und der Gendarmarie		1 470	947	588	453				
8. Rentner, Pensionäre, Altmittel, Ausgedingte		18 240	16 155	472	383				
9. Almsenempfänger		1 530	2 534	31	22				
10. Inhabern von öffentlichen Anstalten, und zwar:									
a) für Erziehung und Unterricht		39	50	4	11				
b) für Heilung und Pflege von Kranken		12 933	8 191	533	509				
c) für Arme und Invaliden		1 385	1 573	36	39				
d) für Strafe und Besserung		895	167	9	16				
e) für militärische und Marinezwecke		644	19	5	9				
11. Alle übrigen Personen		13 335	45 124	4 347	3 549				
Zumme		353 196	318 833	115 628	98 930				
Dagegen		1876	349 469	310 848	120 061				
		1875	357 414	321 321	122 550				

VIII. Soziale Stellung der Arbeiter bezw. der Eltern

Soziale Stellung.		Erwachsene im Alter von			
		über 30—40 Jahren		über 40—50 Jahren	
		m.	w.	m.	w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	16.	17.	18.	19.	20.
1. Selbständige in Besch., Beruf und Erwerb		5 000	4 221	7 007	4 090
2. Öffentliche Beamte		760	587	865	433
3. Privatbeamte		397	295	419	227
4. Gehülften, Gefellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.		4 267	2 366	4 083	1 910
5. Tagelöhner, Tagelöhner, Lohnarbeiter u. s. w.		3 437	3 266	5 017	3 609
6. Diensthofen, Knechte, Mägde, Gefinde aller Art		549	741	519	525
7. Personen des lebenden Heeres, der Kriegsmarine und der Gendarmarie		60	44	61	13
8. Rentner, Pensionäre, Altmittel, Ausgedingte		240	137	442	321
9. Almsenempfänger		42	63	89	140
10. Inhabern von öffentlichen Anstalten, und zwar:					
a) für Erziehung und Unterricht		—	—	—	—
b) für Heilung und Pflege von Kranken		2 531	1 176	2 236	1 060
c) für Arme und Invaliden		101	63	99	91
d) für Strafe und Besserung		205	28	166	30
e) für militärische und Marinezwecke		53	—	24	1
11. Alle übrigen Personen		403	4 501	469	3 955
Zumme		18 045	17 488	21 497	16 405
Dagegen		1876	18 069	17 406	15 982
		1875	18 069	18 383	16 568

berieselben (mit Ausschluß der Todtgeborenen).*)

Soziale Stellung.		Erwachsene im Alter von											
		über 1—5 Jahren		über 5—10 Jahren		über 10—15 Jahren		über 15—20 Jahren		über 20—30 Jahren			
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1. Selbständige in Besch., Beruf und Erwerb		19 148	18 230	4 997	4 859	1 930	2 066	618	798	2 742	2 924		
2. Öffentliche Beamte		2 273	2 233	670	637	185	207	54	70	442	361		
3. Privatbeamte		1 109	1 075	318	278	95	107	51	39	328	167		
4. Gehülften, Gefellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.		14 274	14 075	2 860	2 863	954	1 006	2 789	739	5 539	2 413		
5. Tagelöhner, Tagelöhner, Lohnarbeiter u. s. w.		16 768	16 150	3 955	3 928	1 515	1 599	825	670	2 182	2 139		
6. Diensthofen, Knechte, Mägde, Gefinde aller Art		3 046	3 035	454	488	213	197	685	1 148	1 095	1 738		
7. Personen des lebenden Heeres, der Kriegsmarine und der Gendarmarie		194	195	54	30	11	15	28	3	389	53		
8. Rentner, Pensionäre, Altmittel, Ausgedingte		309	256	87	108	56	75	15	36	113	85		
9. Almsenempfänger		22	26	19	16	13	8	7	8	16	18		
10. Inhabern von öffentlichen Anstalten, und zwar:													
a) für Erziehung und Unterricht		5	14	7	6	8	9	15	10	—	—		
b) für Heilung und Pflege von Kranken		416	411	191	185	192	160	507	370	2 286	1 129		
c) für Arme und Invaliden		28	21	6	7	6	9	19	16	55	32		
d) für Strafe und Besserung		1	1	—	—	—	1	20	2	182	23		
e) für militärische und Marinezwecke		3	8	—	—	1	—	19	—	560	—		
11. Alle übrigen Personen		1 932	1 936	595	604	359	457	733	1 021	700	4 141		
Zumme		59 522	57 666	14 219	14 009	5 538	5 916	6 385	5 830	16 629	15 293		
Dagegen		53 011	50 781	13 008	12 630	5 221	5 404	6 610	5 604	16 611	15 028		
		53 995	50 681	13 937	13 442	5 526	5 767	6 848	5 903	17 365	16 344		

*) Vergleichende Erläuterungen bei A. VII.

berieselben (mit Ausschluß der Todtgeborenen).

Soziale Stellung.		Erwachsene im Alter von										Unbekanntes Alter	Wiederholung bet. land. Bk.	
		über 50—60 Jahren		über 60—70 Jahren		über 70—80 Jahren		über 80 Jahren		Unbekanntes Alter				
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
1. Selbständige in Besch., Beruf und Erwerb		9 963	5 310	10 817	5 890	8 169	4 546	2 932	1 713	152	74			
2. Öffentliche Beamte		1 065	468	1 063	576	718	507	151	203	10	9			
3. Privatbeamte		549	227	507	267	342	190	78	69	20	5			
4. Gehülften, Gefellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.		4 650	2 082	3 798	2 141	2 246	1 697	586	558	201	43			
5. Tagelöhner, Tagelöhner, Lohnarbeiter u. s. w.		6 951	5 513	6 934	6 494	4 710	4 973	1 176	1 748	255	137			
6. Diensthofen, Knechte, Mägde, Gefinde aller Art		526	463	425	402	189	257	29	83	41	32			
7. Personen des lebenden Heeres, der Kriegsmarine und der Gendarmarie		26	24	20	33	18	55	18	28	3	1			
8. Rentner, Pensionäre, Altmittel, Ausgedingte		1 490	1 497	4 486	4 396	6 374	5 822	3 900	2 973	53	64			
9. Almsenempfänger		200	330	323	552	458	798	244	502	66	51			
10. Inhabern von öffentlichen Anstalten, und zwar:														
a) für Erziehung und Unterricht		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
b) für Heilung und Pflege von Kranken		1 820	980	1 248	936	713	639	200	329	60	31			
c) für Arme und Invaliden		182	134	255	287	403	554	185	314	10	6			
d) für Strafe und Besserung		163	30	99	21	16	12	7	—	—	—			
e) für militärische und Marinezwecke		7	—	—	1	3	—	—	—	—	—			
11. Alle übrigen Personen		606	5 382	914	7 860	1 200	7 722	675	2 909	406	187			
Zumme		28 204	22 396	30 891	29 356	25 772	27 972	9 580	11 432	1 286	640			
Dagegen		27 567	21 859	30 067	28 638	25 398	27 477	9 275	10 924	3 450	2 571			
		27 973	22 644	30 181	29 624	26 823	28 836	9 315	11 494	3 593	2 927			

VIII. Todesursachen der im Jahre 1876 Gestorbenen

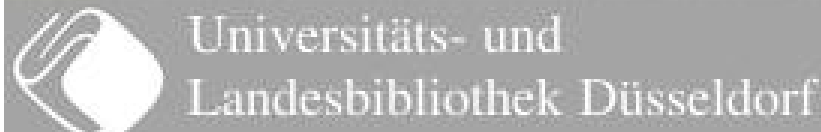
Table with columns for 'Todesursachen', 'Alter der Gestorbenen' (über 0-1 Jahr, über 1-2 Jahre, über 2-3 Jahre), and sub-columns for 'm.' and 'w.'. Rows list various causes of death like 'Angeborene Lebensschwäche', 'Atrophie der Kinder', etc., ending with a 'Summe' row.

Bemerkung zu vorstehender Uebersicht... und Gestorbenen von 15 Jahren und darunter... die Nachrichten über die Todesursachen der Gestorbenen in Combination mit deren Alter...

(mit Einschluß der Todgeborenen.)

Table with columns for 'Alter der Gestorbenen' (über 3-5 Jahre, über 5-10 Jahre, über 10-15 Jahre, über 15-20 Jahre, über 20-25 Jahre, über 25-30 Jahre) and sub-columns for 'm.' and 'w.'. Rows show data for various age groups, ending with a 'Summe' row.

Bisher war es noch nicht möglich, die Aufbereitung der Zählkarten über Sterbefälle des abgelaufenen Jahres nach Todesursachen schon in den ersten 8 Monaten des folgenden zu beendigen... Die Bemerkung zu vorstehender Uebersicht...



Tab. VIII. Todesursachen der im Jahre 1876 Gestorbenen

Table with columns for 'Todesursache', 'Alter der Gestorbenen' (über 30-40 Jahre, über 40-50 Jahre, über 50-60 Jahre), and 'Summe der Gestorbenen'. Rows list various causes of death like 'Angeborene Lebensschwäche', 'Typhus', 'Tuberculose', etc.

getreuen, und darum haben sie vorstehend eine Stelle gefunden und werden auch für die Folge alljährlich zusammengestellt und veröffentlicht werden. Erläuternd sei dazu noch bemerkt, was unter socialer Stellung verstanden wird.

Nachweise voraus, die unmittelbar auf den von den Ständesbeamten anzuführenden Zählarten selbst gegeben werden können. Unter den gegebenen Nachweisen dieser Art nimmt unstreitig die erste Stelle der des Stades der Steigheit des Erwerbs oder der Sorge um das tägliche Brod ein.

(mit Einschluß der Todtgeborenen).

Table with columns for 'Alter der Gestorbenen' (über 60-70 Jahre, über 70-80 Jahre, über 80 Jahre, unbekanntes Alter), 'Summe der Gestorbenen', and 'Minderbetrag der lauf. Gr.'. Rows list various causes of death like 'Angeborene Lebensschwäche', 'Typhus', 'Tuberculose', etc.

gen in den Zählarten insofern eine ziemlich verlässliche Auskunft, als zu unterscheiden sind: 1. die Selbständigen in Bezug Beruf und Erwerb, d. h. alle die große Menge der selbständigen Landwirthe, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, der Grund- und Hausbesitzer u. s. w.

4. die Personen, welche ihre Arbeitskraft regelmäßig gegen Geld oder Soldlohn verwenden, also die Arbeiter, Wever, Fabrikarbeiter, Bediente u. s. w. 5. die Personen, welche ihre Arbeitskraft nicht regelmäßig verwenden, d. h. die Tagelöhner, Tagelöhner, Dienstmänner, Lohnarbeiter u. s. w.

Indem man nun die Zählkarten-Angaben gruppirt, je nach dem sie sich auf die Personen der obengenannten socialen Stellungen selbst oder aber auf deren Familienangehörige (Frauen, Kinder) beziehen, soweit diese nicht schon eine eigene sociale Stelle einnehmen, ergeben sich die vorstehend ziffermäßig mitgetheilten Thatfachen, welche, Gott sei Dank, deutlich genug darauf hinweisen, daß die Unsicherheit des täglichen Brods keineswegs die Regel, sondern die Ausnahme in unserem Staate ist. Freilich ist nicht zu leugnen, daß in Zeiten schwerer allgemeiner Wirthschaftskrisen wie die gegenwärtige die vorstehenden Unterscheidungen nicht völlig stichhaltig sind; namentlich üben dergleichen Krisen auf die Stetigkeit des Erwerbs vieler Personen der ersten Kategorie einen so tiefgreifenden Einfluß, daß auch sie zeitweilig von schwerer Sorge um das tägliche Brod heimgesucht werden.

Was die Todesursachen in Verbindung mit dem Alter und Geschlecht der Gestorbenen anlangt, so ist allseitig anerkannt, daß eine Reihe von medicinisch und gesundheitspolitisch-wichtigen Fragen durch das Studium der Todesursachen der einzelnen Altersklassen der Gestorbenen am erfolgreichsten, wenn nicht ausschließlich beantwortet werden können. In statistischen Unterlagen für ein solches Studium mangelte es aber so lange in Preußen, wie die sogenannten „kleinen Bevölkerungstabellen“ die einzige Grundlage der Statistik der Sterbefälle bildeten. Seitdem die von den Stabesbeamten ausgefüllten Zählkarten, die eine thunlichst genaue Beschreibung jedes einzelnen Todesfalles enthalten, an Stelle jener Tabellen getreten sind, lassen sich die mannigfachen Combinationen der verschiedenen Angaben vornehmen; so auch die wichtige Combination der Todesursachen mit dem Alter der Gestorbenen. Eine solche wurde zum ersten Male für das Jahr 1875 versucht und demnächst im XLIII. Hefte der „Preussischen Statistik“ veröffentlicht. Für das folgende Jahr 1876 ist eine gleichartige Bearbeitung des Materials unternommen worden. Der vorstehende VIII. Abschnitt der Statistik der Sterbefälle veranschaulicht das auf den ganzen Staat bezügliche Ergebnis dieser Arbeit, deren nähere Details, getrennt nach Stadt und Land, nach den einzelnen Provinzen, Bezirken und größeren Städten u. s. w., im XLVI. Hefte der „Preussischen Statistik“ in größter Ausführlichkeit veröffentlicht worden sind. Zwar beruht die Aufzeichnung der Todesursachen nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift, und die Aufstellung einer Statistik derselben hat demzufolge hier und da mit zum Theil recht erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dank jedoch dem Interesse und den Bemühungen der Stabesbeamten werden die Zählkarten auch bezüglich der Frage nach der Todesursache von Jahr zu Jahr vollständiger und sachgemäßer ausgefüllt. Da außerdem die meisten großen Städte bereits die Einrichtung getroffen haben, daß über die Sterbefälle Todtenscheine von Aerzten angefertigt werden müssen, da ferner die Betheiligung der Aerzte bei der Feststellung der Todesursachen immer

allgemeiner wird, so haben zweifellos schon die vorliegenden Zusammenstellungen einen größeren Werth als diejenigen früheren Jahre, und dieser Werth wird noch mehr steigen, sobald sich die Methode der Erhebung noch mehr eingebürgert haben wird.

1521. 1493. Ein neues Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß für die Preussische Monarchie.

Um die Justizbehörden und Justizbeamten auf ein verdienstliches Unternehmen aufmerksam zu machen, welches nach Zweck und Ausführung vorausichtlich geeignet werden dürfte, die neue Organisation in ihrer örtlichen Durchführung zu veranschaulichen und zugleich dem Verkehr der demnächstigen neuen Behörden unter einander als Hilfsmittel zu dienen, ist den nachstehenden aus Nr. 62 und 64 des Deutschen Reichs- und Staats-Anzeigers entnommenen Anzeigen die Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt gestattet worden.

I. Die territorialen wie administrativen Veränderungen des Preussischen Staates in den letzten Jahrzehnten sind so tiefgreifender Natur gewesen, daß sämtliche alphabetische Ortschafts-Verzeichnisse, welche die ganze Monarchie umfassen, veraltet sind. Davans ist nun schon seit längerer Zeit in immer steigendem Maße das dringende Bedürfnis nach einem neuen umfassenden Handbuche dieser Art entstanden und von vielen Seiten der lebhafteste Wunsch nach dem Erscheinen eines solchen geäußert worden. Der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow und der Lieutenant a. D. D. Brunkow hier selbst haben deshalb die Bearbeitung eines neuen General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für den Preussischen Staat unternommen und dessen Herausgabe im Wege der Subscription beschlossen. Dasselbe soll sämtliche Wohnplätze des Preussischen Staates, wenn sie auch nur aus einem Wohnhause bestehen, in alphabetischer Ordnung in folgenden Rubriken umfassen: Laufende Nummer, Name des Wohnplatzes, sowie topographische Bezeichnung desselben, Regierungs- bzw. Landdrosteibezirk, Kreis, Ober-Amt bzw. Amt (Hannover), Polizeibezirk (Amtsbezirk), Standesamt, Zahl der Wohnhäuser, Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875, Justizverwaltung, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht, Landwehrbezirk, Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Compagnie, Name des Kirchspiels, evangelisch, katholisch, Schulverband, nächste Post- und Telegraphenanstalt nebst deren Eigenschaft, laufende Nummer. Das Werk wird baldigt nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke und deren Sitze erscheinen, um so auf jedem Gebiete im Augenblick des Erscheinens auch das Neueste zu bringen und 3 Bände von etwa je 130 Bogen umfassen. Der Subscriptionspreis ist auf 55 Reichsmark gestellt.

II. Als im Jahre 1849 die Justizorganisation vom 2. Januar d. j. ins Leben trat, bearbeitete der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow auf Grund der amtlichen Materialien einen Atlas des Preussischen Staates in 22 Karten, welche die sämtlichen Bezirke der Justiz-

verwaltung darstellten. Dieser GerichtsAtlas fand allseitige Anerkennung. Da nun gegenwärtig eine neue Justizorganisation in der Ausführung begriffen ist, hat Herr V. Brunkow, in Gemeinschaft mit Herrn D. Brunkow, die Bearbeitung eines neuen Atlases der Preussischen Monarchie, einschließlic der bezüglich der Gerichtsorganisation als integrierende Bestandtheile derselben zu betrachtende Bundesstaaten, auf Grund dieser neuen Organisation unternommen. In topographischer Beziehung enthalten die neuen Karten die Grenzen aller Gerichts- und Regierungsbezirke, wie der landrätlichen Kreise, die Ortschaften in möglicher Vollständigkeit, alle vollendeten und im Bau begriffenen Eisenbahnen mit den Stationen, sowie die Chausséen und anderweiten Kommunikationswege. Die einzelnen Karten erhalten eine Länge von 77 cm, eine Breite von 65 cm in eleganter Ausführung auf Velinpapier. Das ganze Werk wird 38 Karten enthalten und möglichst bald nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen. Der Subscriptionspreis ist für jede einzelne Karte auf 4 Mark, für den ganzen Atlas auf 120 Mark festgesetzt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1522. 1471. Das zu Berlin am 5. Dezember 1878 ausgegebene 36. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
Nr. 1273. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) berechtigten. Vom 19. November 1878.
Nr. 1274. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. Dezember 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1523. 1472. Das zu Berlin am 6. Dezember 1878 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält:
Nr. 8580. Allerhöchste Erlasse vom 5. Dezember 1878, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser und König.
1524. 1473. Das zu Berlin am 11. Dezember 1878 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält:
Nr. 8581. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Anlegung einer Eisenbahn von Blumenberg nach Staßfurt. Vom 30. September 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1525. 1434. Die Weihnachtsendungen betr.
Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsverendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammenbrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrentisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen, namentlich den Bestimmungsort recht groß und leserlich zu schreiben. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postnachnahme den Betrag derselben, sowie den Namen und Wohnort des Absenders, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** abgefaßt werden.

Berlin W., 6. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

1526. 1474. Unvollständige Frankirung der Briefe nach Ländern des Weltpostvereins.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Briefe nach denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen die Tage von 20 Pfennig für den einfachen frankirten Brief gilt, namentlich aber Briefe nach der Schweiz, häufig mit nur 10 Pfennig frankirt zur Einlieferung gelangen. Auch werden Briefe nach Ländern des Weltpostvereins, wenn sie das einfache Gewicht von 15 Gramm übersteigen, vielfach ohne Rücksicht auf das Mehrgewicht lediglich mit 20 Pfennig frankirt, während die Briestage für je 15 Gramm 20 Pfennig, mithin beispielsweise für einen 16 Gramm wiegenden Brief zweifaches Porto oder 40 Pfennig für 31 Gramm 60 Pfennig beträgt u. s. w. Da in Fällen unzureichender Frankirung am Bestimmungsorte eine verhältnismäßig hohe Nachtaxe in Anwendung kommt, so wird von den Empfängern die Annahme der unzureichend frankirten Briefe nicht selten verweigert, wodurch Zweck und Werth der Briefe verloren gehen. Das General-Postamt macht hierauf besonders aufmerksam.

Berlin W., den 11. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

1527. 1494. Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 18. Oktober 1878.

Zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung ist zum Zweck der gegenseitigen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte nachfolgende Vereinbarung getroffen worden.

Deutsche werden in Belgien und Belgier werden in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem der Prozeß anhängig ist.

Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrechte zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes aus-

zufstellen.

Hält der Ausländer sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem noch bei den Behörden seines Heimathszlandes Erkundigungen über ihn eingezo-gen werden.

Sind Deutsche in Belgien oder Belgier in Deutschland zum Armenrechte verstatet, so sind sie hiermit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Zuländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

Die gegenwärtige Erklärung tritt hinsichtlich Preußens und Belgiens an Stelle der am 21. August 1822 im Haag unterzeichneten Deklaration und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen und Belgiens an Stelle der am 9. März 1826 im Haag unterzeichneten Erklärung. Sie tritt in Wirksamkeit am 1. Oktober 1879 und bleibt bis nach Ablauf von 6 Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des königlich belgischen Gesandten hier selbst ausgetauscht werden.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

(L. S.) In Vertretung des Kanzlers des Deutschen Reichs:
von Bülow.

1528. 1495. Die am 2. Januar 1879 fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederhessisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatskassen-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatskassen.
Graf zu Eulenburg, Löwe, Herwig, Rötger.
1529. 1504. Zur Ausführung der Vorschrift des §. 135, Abs. 3, der Gewerbeordnung, in der Fassung des

Gesetzes vom 17. Juli d. Js. bestimmen wir Folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen (§. 154, Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzial-Schul-Collegium, in der Provinz Hannover von den Consistorialbehörden — erteilt.

Anträge auf Ertheilung dieser Genehmigung sind durch Vermittelung der Kreisschulinspectoren in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. So weit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrik-schulen für ein oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Namentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die beteiligten Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrik-schulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Ueberlastung der an der betreffenden Volksschule angestellten Lehrer noch eine Beschränkung des Unterrichts der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II und III bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II und III erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Theilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich, durch Modificationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen. Diese Modificationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu erteilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Ueberanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den ersteren ein ausreichender Unterricht (vergl. Nr. VI.) erteilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist Folgendes zu beachten:

1. Die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen, Lesen und Schreiben, im Rechnen und in der vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein.

2. Der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.

3. Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichtes muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.

4. Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens fallen, sie sind thunlichst so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche Vormittags Unterricht erhalten, nur Nachmittags, und diejenigen, welche Nachmittags Unterricht erhalten, nur Vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.

5. Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abtheilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abtheilung Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vorschriften des §. 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für dieselben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Besuch der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zuzulassen.

Berlin, den 26. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) *Maybach*.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, In Vertretung: (gez.) *Sydow*.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1530. 1190. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVIII zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII zu den Prioritätsactien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Serie VII zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien.

Die neuen Coupons Serie XVIII Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritätsactien Ser. I und II und Serie VII Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Controlo der Staatspapiere hier, Driantensstraße 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlo selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Ostharbü oder die Kreisliste in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. October 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlo und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlo persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfange der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlo der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den Königl. Regierung zc. in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Actien bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Controlo der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzialkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. October 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Kölger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Königl. Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 7. November 1878. III. V. 6509.

1531. 1461. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juni er. (I. I. 1199) — Amtsbl. Nr. 23 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der Behufs Aufbringung der Mittel zur Restauration der durch Brandunglück beschädigten kathol. Pfarrkirche zu Steinfeld bei den kathol. Bewohnern des zur Diocese Münster gehörigen Theils unseres Verwaltungsbezirks bewilligten Hauscollekte bis zum 1. Juli 1879 verlängert hat.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1878. II. B. 2349.

1532. 1475. Von den durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. September d. Js. anderweit festgestellten, in der Extra-Beilage zu der Nr. 46 des Amtsblattes publicirten Impf-Formularen enthält das Formular VII einen Druckfehler, indem die Eingangsworte zu Nr. II der diesem Formular vorgedruckten Bemerkungen zu lauten haben: „In Spalte 7 (nicht 8) ist einzutragen.“

Gleichzeitig theilen wir untenstehend eine Nachweisung und Preisangabe der zu dem Impfgesetz vom 8. April 1874 gehörigen, durch die Bundesraths-Beschlüsse vom 10. October 1874 und 5. September d. Js. festgestellten Formulare mit, wie dieselben von der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin stets vorrätzig gehalten werden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formulare.	Inhalt der Formulare.	Die Formulare werden geliefert in		Preis für 100 M. Pf.	
			Bl.	Gr.	M.	Pf.
1	II. 50	Rothe Impfscheine für erste Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	2	60		
2	" 51	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	2	60		
3	" 52	Rothe Impfscheine für erste Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	2	60		
4	" 53	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	2	60		
5	" 54	Zeugnisse über vorläufige Impfbefreiungen nach Formular III, 4 Stück pro Bogen	2	70		
6	" 55	Zeugnisse über gänzliche Impfbefreiung nach Formular IV, 4 Stück pro Bogen	2	70		
7	" 56	Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular V, Titelbogen	2	40		
8	" 57	Desgleichen Einlagebogen	2	40		
9	" 58	Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular VI, Titelbogen	2	40		
10	" 59	Desgleichen Einlagebogen	2	40		
11	" 60	Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder nach Formular VII, Titelbogen	2	40		
12	" 61	Desgleichen Einlagebogen	2	40		
13	" 62	Uebersicht der Impfungen nach Formular VIII, Titelbogen	3	50		
14	" 63	Desgleichen Einlagebogen	3	50		
15	" 64	Uebersicht der Wiederimpfungen nach Formular IX, Titelbogen	3	50		
16	" 65	Desgleichen Einlagebogen	3	50		

Bemerkung: In den vorbemerkten Preisen sind Porto und Transportkosten nicht enthalten; es sind daher alle an die Staatsdruckerei gerichteten Sendungen zu frankiren, während diese alle Sendungen unfrankirt befördert.

Privatpersonen haben den Geldbetrag für die bestellten Formulare, und zwar in den gesetzlichen Zahlungsmitteln (also keine Postfreimarken etc.) bei der Bestellung gleich einzuzahlen.

Gegen Postnachnahme werden keine Lieferungen ausgeführt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1878.

1533. 1476. In Nachstehendem bringen wir das Formular zur öffentlichen Kenntniß, welches die Sparkassen-Verwaltungen, zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern, der alljährlich aufzustellenden Nachweisung über ihren Geschäftsbetrieb etc. vom nächsten Jahre ab zu Grunde zu legen haben:

Nachweisung

über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

*) Sparkasse
 (Regierungs- resp. Landdrostei-Bezirk)
 für das Kalenderjahr 187 . . . resp. Etatsjahr vom
 1. April 187 . . . bis 31. März 187 . . .

*) Angabe, ob Provinzial-, ständische, Bezirks-, städtische, Kreis-, Districts- oder Landgemeinde- etc. etc. Sparkasse.

	M. P.
1. Zeit der Errichtung der Kasse	Jahr:
2. Zahl ihrer	
a. Filial- oder Nebenkassen	
b. Sammel- oder Annahmestellen	
3. Einlagen auf 1 Buch (auf 1 Conto):	
a. niedrigste (Beginn)	50 Mark
b. höchste (Abschluß)	"
Anmerkung: Als niedrigste Einlage galt die, mit der ein Sparconto begonnen werden kann, als höchste die, mit der ein Sparkassen-Buch abschließen muß. Ist ein Einlagemaximum für ein Buch (Conto) nicht bestimmt, so ist hier unter b. zu setzen „unbeschränkt“.	
4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres	
5. Zuwachs während des Jahres (oder Etatsjahres):	
a. durch neue Einlagen	
b. durch Zuschreibung von Zinsen	
6. Ausgabe im Jahre (oder Etatsjahre) 187.	
für zurückgenommene Einlagen	
7. Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres (oder Etatsjahres) 187	
8. Betrag des Separat- oder Sparfonds.	
(§. 12 des Reglements v. 12. Decbr. 1838)	
9. Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Jahres (oder Etatsjahres) zu Buche stand	
10. Betrag der Zinsüberschüsse des Jahres (oder Etatsjahres)	
11. Betrag des eigenen Vermögens der Kasse	
12. Aus dem Reservefonds (oben Nr. 9) sind zu öffentlichen Zwecken verwendet:	
(ad 7 des Reglements vom 12. Dezember 1838)	
a. seit dem Bestehen der Kasse	
b. im letzten Jahre (oder Etatsjahre)	
13. Zinsen, welche die Kasse	
a. für Einlagen gewährt	pCt.
b. für ausgeliehene (angelegte) Capitalien erhält	"
14. An Sparkassen-Büchern:	
a. wurden im Laufe des Jahres (oder Etatsjahres)	
ausgegeben	Stück
zurückgenommen	"
b. befanden sich am Schlusse des Jahres (oder Etatsjahres) im Umlaufe mit Einlagen:	
bis 60 Mark	Stück
über 60 bis 150 M.	"
" 150 " 300 "	"
" 300 " 600 "	"
" 600 Mark	"
überhaupt Stück	

	M. P.
15. Von dem Vermögen der Sparkasse (oben Nr. 7 bis 11) sind zinsbar angelegt:	
a. auf Hypothek und zwar:	
auf städtische Grundstücke	
auf ländliche Grundstücke	
b. in auf den Inhaber lautenden Papieren:	
Nominalwerth derselben	
Curswerth derselben am Schlusse des abgelaufenen Jahres (oder Etatsjahres)	
c. auf Schuldschein gegen Bürgschaft und Wechsel	
d. gegen Faustpfand	
e. bei öffentlichen Instituten und Corporationen	
überhaupt 15.a bis e (15. b. hier zum Curswerthe eingestellt)	

16. Wenn sich Abweichungen ergeben zwischen Nr. 7 des Vorjahres und Nr. 4 dieser Nachweisung, wie erklären sich solche?

den 187

(Unterschrift)

Wir machen die Sparkassen-Verwaltungen unseres Verwaltungsbezirkes unter Hinweisung auf unsere besondere Circularverfügung vom heutigen Tage ad I. II. 6075, der uns gewordenen Weisung gemäß, auf dieses Formular ausdrücklich aufmerksam.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1878. I. II. B. 6075.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. October 1878.

1534. 1465. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 40 vom 2. Dezember 1878 der periodischen Druckschrift: *L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste*, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse) nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1535. 1466. Auf Grund des §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein „*Hoffnung*“ in Reutlingen gemäß §. 1 Abs. 1 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Reutlingen, den 9. Dezember 1878.

Königliche Kreisregierung: Schwandner.

1536. 1477. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preussischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 17. November d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 276) die Nr.

38 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste“, herausgegeben in Chaux de Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse) verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des Blattes: „L'avant-garde“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

1537. 1478. Nachdem durch die Bekanntmachung des königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 30. November d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 284) die Nummer 488 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes“, herausgegeben in Berviers, verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. Js. die fernere Verbreitung des Blattes „Le Mirabeau“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

1538. 1479. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschriften:

1) die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen. Eine Skizze von einem Ostpreußen. Leipzig 1875.

2) Agitationsnummer. Zu beziehen von der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig, Färberstraße 12, II. Leipzig 1876. Verantwortlicher Redacteur: Jacob Morbach in Leipzig;

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Oppeln, den 11. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1539. 1480. Betr. Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizierten Betreffs vom 21. Oktober d. Js. wird der „sozial-demokratische Wahlverein“ in Neuenhagen hiermit verboten.

Offenbach, den 9. Dezember 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach. v. Marquard.
1540. 1481. In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Dramatischer Club Casselle“ in Bockenheim durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des §. 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 11. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Kühne.
1541. 1482. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Selbstverlag des Verfassers erschienene Schrift:

„Die Behandlung der politischen Gefangenen in Bayern. Prozeß Franz Koblenders. Zusammengestellt nach stenographischen Aufzeichnungen von Sigm. Politzer, Redacteur des Zeitgeist.“ München 1878.

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

München, den 12. Dezember 1878.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Herman, Präsident.

1542. 1483. Die königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

Protokoll über die Verhandlungen des Allgemeinen Deutschen sozialdemokratischen Arbeiter-Congresses zu Eisenach am 7., 8. und 9. August 1869. Stenographisch niedergeschrieben von H. Koller in Berlin. Leipzig, 1869. Druck von F. Thiele.

nach Maßgabe von §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober laufenden Jahres verboten ist.

Leipzig, den 11. Dezember 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

1543. 1484. Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Declamator“, Gedichtsammlung, zusammengestellt von Julius Wahlreich, 2. Heft, zweite Auflage, Chemnitz 1878*, gedruckt und verlegt in der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Chemnitz, G. Rübner und Comp.

verboten.

Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

1544. 1485. Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat die in Grimnitzschau domicilirende „Gewerkschaft der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands beiderlei Geschlechts“ auf Grund des §. 1, Abs. 2 und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober dieses Jahres verboten und zugleich die Schließung der mit derselben verbundenen Central-Kranken- und Sterbefasse (eingeschriebene Hülfskasse) gemäß §. 2, Abs. 2 des gedachten

* Das in Nr. 283 des „Reichs-Anzeigers“ Seitens der königlichen Regierung zu Oppeln veröffentlichte Verbot der Druckschrift „Declamator“ bezieht sich, wie uns mitgetheilt wird, nur auf das erste Heft dieser Druckschrift.

Red. des „Amtsblattes“.

Gefetzes angeordnet.

Zwickau, den 10. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.
1545. 1486. Die unterzeichnete Königlich Kreishauptmannschaft hat auf Grund des §. 1 und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „Volkverein“ zu Wittgensdorf verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.
1546. 1487. Die unterzeichnete Königlich Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nicht periodische Druckschrift:

„Wer und was ist das „Volk“? von Karl Heinzen. Herausgegeben von dem Verein zur Verbreitung sozialer Prinzipien, Druck der „Freien Presse“ Sandusky, Ohio, 1869“ verboten.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.
1547. 1488. Von der unterzeichneten Königlich Kreishauptmannschaft ist, wie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember dieses Jahres — Nr. 287 des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ — hiermit zur öffentlichen Kenntnissnahme gebracht wird, auch die erste Auflage der nicht periodischen Druckschrift: „Kapital und Arbeit“ von Johann Most, erschienen im Selbstverlage des Verfassers“ und in Commission bei der Expedition der Chemnitzer Freien Presse“ unter dem heutigen Tage auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober dieses Jahres verboten worden.

Zwickau, den 14. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.
1548. 1489. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird ver-

fügt:
Die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Freiburg und Lörrach werden verboten.

Freiburg, den 17. November 1878.
Der Großherzogliche Landes-Commissar. Heben.
1549. 1496. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde

den Arbeiter-Bildungsverein zu
Großenhain
auf Grund §. 6, verbunden mit §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, ver-

boten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

1550. 1497. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die sozialistische Arbeiterpartei zu
Großenhain
auf Grund §. 6, verbunden mit §. 1 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

1551. 1498. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Gewerkschaft der Manufaktur-,
Fabrik- und Handarbeiter beiderlei
Geschlechts zu Großenhain
auf Grund des §. 6, verbunden mit §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Dresden, den 10. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

1552. 1499. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die als Flugblatt in der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (G. G.) zu Berlin gedruckte, nicht periodische Druckschrift, enthaltend zwei „F. W. Fritzsche“ unterzeichnete Gedichte mit den Ueberschriften: „Der Bergmann“ und „Kapuzinerpredigt des Herrn Harfort“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 14. Dezember 1878.
Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1553. 1500. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das photographische Gruppenbild, auf welchem sich die Medaillon-Portraits von 9 sozialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten mit Beifügung ihrer Namen und oben zu beiden Seiten, sowie in dem Mittelfelde die Inschriften finden: „Halset fest an der Organisation. Sie wird Euch zum Siege führen! F. Lassalle. Die Gewählten des nach Freiheit ringenden Volkes, welche im Kampf für dasselbe von der Tribüne des Deutschen Reichstags dessen Willen heldenmüthig bekundeten. Reichstagskampf vom

9./9.—19./10. 1878.“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.
Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1554. 1501. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden im Selbstverlage von W. Grüwel zu Berlin erschienenen nicht periodischen Druckschriften:

1) „Aus dem Sozial-Demokrat.“ Leitartikel und Aufsätze aus dem Organ der sozialdemokratischen Partei. 1868. Druck von R. Bergmann.

2) „W. Grüwels Deutscher Arbeiter-Kalender auf das Gemeinjahr 1873.“ Zweite Auflage. Druck von C. Fhring in Berlin.

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 14. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1555. 1502. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 vom 15. Dezember 1878 der im Verlage von H. Kistmaeckers in Brüssel erschienenen periodischen Druckschrift: „Die Laterne von Carl Hirsch“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1556. 1503. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die Druckschrift: „Die freien religiösen Gemeinden und die Sozialdemokratie.“

Ein Wort zum Frieden. Von Carl Scholl. Heidelberg. 1877, im Selbstverlag des Verfassers — wird verboten.

Mannheim, den 15. Dezember 1878.

Der Großherzogl. badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach: Frech.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1557. 1462. Durch Rescript des Herrn General-Procurators zu Köln vom 10. November cr. ist an Stelle des an das Königliche Friedensgericht zu Jülich verlegten Gerichtsschreibers Baeder der Gerichtsschreiber Wartenberg aus Welbert an das Königliche Friedensgericht zu Mettmann versetzt worden.

Oberfeld, den 6. Dezember 1878.

Der Landgerichts-Präsident: Paschen.

Der Ober-Procurator: Lüheler.

1558. 1466. Die Löschungsquittungen über die zum 30. September cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a. für die Pflchtigen der zum Bezirke des Appel-

lations-Gerichts in Hamm gehörenden Gemeinden der Rheinprovinz an die betreffenden Grundbuch-Aemter zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Bemerkte, dagegen

b. für die Pflchtigen der übrigen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Düsseldorf an die betreffenden Steuer-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster, den 9. Dezember 1878.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1559. 1490. Die Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet **Mittwoch, den 5. März k. J.**, Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. Februar k. J. bei uns anzubringen.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungs-Ordnung zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährigen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

§. 89. der Ersatz-Ordnung: Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgefragt werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflchtjahres (§. 20*) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgefragt, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24.)

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflchtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,

b. ein Einwilligung-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit

) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15).

und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

a. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen, (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90) beizufügen, oder es ist in der Meldung das Geiuch um Zulassung zur Prüfung anzusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußeren Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Nul. 2 §. 1.)

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinbewesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b. Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen. Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militairpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelt Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1878.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig
Freiwillige.

1560. 1491. Auf Grund des §. 4 der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preussischen Staate vom 21. Dezember 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Johann Heinrich Bernede

aus Meerhof, Kreis Buren, und dem August Kreitz aus Schöller, Kreis Mettmann, nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung unterm 7. Dezember cr. die Bestallung als Markscheider ertheilt worden ist, und daß ersterer seinen Wohnsitz in Dortmund, letzterer auf Beche Zollverein in Alteneffen, Kreis Essen gewählt hat.

Dortmund, den 12. Dezember 1878.

Königliches Oberbergamt.

1561. 1492. Durch Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 2. Dezember d. J. ist der Federmesserausmacher Friedrich Adolphs, früher in Solingen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 12. Dezember 1878.

Der General-Procurator.

1562. 1505. Das königliche Landgericht in Cleve hat durch Urtheil vom 3. Dezember d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Gerhard Lissen aus Essenberg ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Cöln, den 14. Dezember 1878.

Der General-Procurator.

Sicherheits-Polizei.

1563. 1457. Es sind gestohlen:

1) In der Nacht vom 29. auf den 30. August cr. aus der eingefriedigten Koppelweide zu Winz eine dem Handelsmann Samuel Cohn in Castrop gehörige rothbunte Kuh. Auf dem linken Horn derselben waren die Buchstaben S. C. eingebraunt, 4531/78.

2) Dem Tagelöhner Friedrich Kleinhaus zu Witten, hinter der Agge Nr. 60 aus dessen Hofraum eine alte Schiebstarre mit Kasten und zwar in der Nacht vom 10. bis 11. October d. Js., 4378/78.

3) Der Firma Tekerling & Ferner zu Witten aus deren Fabrik in der Zeit vom 11. bis 15. October d. J. 1 roh gegossenes zusammengelöthetes, unbearbeitetes Rothguß-Maschinenlager und verschiedene unbearbeitete Rothguß-Würfel zur Anfertigung von Schrauben, worunter möglicherweise einige mit Gewinde, 4630/78.

4) Dem Mehrgesellen Heinrich Bode zu Horst am 1. dieses Monats eine Cylinderuhr mit Secundenzeiger, 4281/78.

5) Dem Schuhmacher Johann Orthenhoff zu Gelsenkirchen aus dessen Werkstätte mittelst Einbruchs in der Nacht vom 24. bis 25. October cr. a. 1 Paar Grubenstiefel, b. 2 Paar Kinderstühle mit Nägeln, c. 1 Paar Frauenpantoffeln, d. 1 Paar reparirte Stiefel, e. verschiedene andere Stiefel und Schuhe, 4382/78.

6) Am 24. October d. J. Nachmittags, dem Bergmann Heinrich Pleer zu Weitmar eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und mit der Nummer 16663 oder 16665, 4641/78.

7) Dem Kaufmann Wilhelm Stephan hier selbst aus dessen Cigarrenlager $\frac{6}{10}$ Kisten Reingold-Cigarren, $\frac{1}{10}$ Kisten Real-Cigarren, $\frac{1}{10}$ Kisten Becka Johanna-Cigarren, $\frac{1}{10}$ Kisten Jano Cigarren, $\frac{4}{10}$ Kisten Besito Cigarren, 4589/78.

8) Dem Wirth Gustav Göring hier selbst am 1. dieses Monats ein circa 30 Fuß langer Gummischlauch

von $\frac{3}{4}$ Zoll Weite, und 1 Paar langschäftige Stiefel, 4590/78.

9) Dem Rottenführer Heinrich Kellner hiersebst in der Nacht vom 10. bis 11. d. M. eine silberne Cylinder-Uhr mit messingener Kette und eine halblange Pfeife mit dunkelbraunem Holzkopf mit Hirschkrone, 4647/78.

Um Anstunft über Verbleib und Thäterschaft wird ersucht.

Am 30. October d. J., Abends gegen 7 Uhr, ist der 8 Jahre alte Carl Kowakowsky, Sohn des Bergmanns Christoph Kowakowsky zu Gelsenkirchen, auf der Bahnhofstraße daselbst von einem Omnibus überfahren und in Folge dessen sofortiger Tod desselben eingetreten. Es liegt ein Verbrechen vor, da Kowakowsky von einem Unbekannten unter den Omnibus geworfen resp. gestoßen worden ist. 4398/78.

Alle Diejenigen, welche über die Person des Thäters Näheres wissen, werden ersucht, Anzeige darüber an mich zu erstatten.

Bochum, den 22. November 1878.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

1564. 1470. Es sind gestohlen:

1. dem Tagelöhner Heinrich Steete hiersebst am 23. November cr. eine silberne Kapseluhre mit kurzer brauner Haarfette, Letztere mit Goldbeschlagn, deren goldener Schieber die eingravirten Buchstaben H. St. trägt, im Gesamtwerthe von ungefähr 21 Mk. (12—79);

2. dem Berginvaliden Hermann K a p p e r t hiersebst, a. fast das ganze Fleisch von einem kürzlich geschlachteten 190 Pfund schweren Schweine, welches sich eingezogen in einem Fasse befunden, b. eine gewöhnliche Holzkröte, gefüllt mit sogenannten Paradiesäpfeln, meistens dick und röthlicher Farbe, c. ein halb verschliffener Weißquast, d. eine Quantität, ungefähr 150 Pfund Kartoffeln, verschiedener Qualität und zwar sogenannte Pflüchmäuse und gewöhnliche rothe und weiße Kartoffeln, e. ein flacher steinener Topf von grüner Farbe, mit blauen Blumen, oben am Rande in etwa beschädigt, $1\frac{1}{2}$ Pfund Butter enthaltend, f. ein längliches Weißbrod, g. eine

Quantität gewöhnlicher Äpfel welche sich in einer Kiste befunden welche Letztere jedoch zurückgeblieben, im Gesamtwerthe von ungefähr 120 Mk. (8—79);

3. dem Kaufmann Johann Fr ö m b g e n hiersebst in der Nacht auf den 26. November cr., mittels Einschlagens einer Fensterscheibe aus dem Schaufenster, folgende Gegenstände: a. eine Hautjacke, hellgrauer Stoff (Werth 2,50 Mk.), b. ein dunkelrothes Umschlagetuch mit Quasten, welche Letztere mit weißer Seide abgebunden sind (Werth 3 Mk.), c. ein wollenes Umstecktuch, weiß mit blauen Quasten (Werth 1,50 Mk.), d. ein wollenes weiß und blau karrirtes Umstecktuch (Werth 1,50 Mk.), e. eine weiße baumwollene Herren-Unterhose (Werth 1 Mk.), f. zwei Schachteln mit weißen Damenkragen, je ein Duzend enthaltend (Werth 12 Mk.), g. diverse weiße Schwälchen und Schwarzseidene Herren-Bindegelände, deren Werth und Quantität nicht genau feststeht. (11—79.)

Ich ersuche um Mittheilung über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände und Thäterschaft.

Essen, den 10. Dezember 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Patente.

1565. 1468. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt & G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf ein Triebwerk an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenlegung, ist aufgehoben.

1566. 1469. Das dem Civil-Ingenieur Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 19. Februar 1877 auf drei Jahre für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ventilsteuerung an Vacuumbremsen ist aufgehoben.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 185, 186, und 187 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
5813	Lehrer an der katholischen Volksschule in Camperbruch, Kreis Mdrs. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung, Garten und Land sowie Entschädigung für Heizen und Reinigen von 126 Mark etc.	15/1
5814	Lehrer an der katholischen Volksschule in Holt, Kreis M.-Glabbad. Einkommen: 1350 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 60 Mark.	12/1
5815	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Hiesfeld, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1275 resp. 1350 Mark, freie Wohnung, Garten, Baumhof und an Organistengeld 225 Mark.	24/12
5816	Lehrer an der höhern Bürgerschule in Ronsdorf, Kreis Lemmep. Einkommen: 1800 Mark.	1/1 79.
5817	Lehrer an der katholischen Volksschule in Holzbüttgen, Kreis Neuß. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten.	28/12

Anmerkung. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Feiertage findet der Abschluß für das nächste Stück des Amtsblattes am 24. d. Mts. statt. Die Redaction des Amtsblattes.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei G. Hoff & Co., Königl. Hofbuchdrucker in Düsseldorf.